



Hinweise und Empfehlungen
der Feuerwehr Wilhelmshaven

Baugenehmigungsverfahren

Version 02.2017

**STADT
WILHELMS
HAVEN**



Inhaltsverzeichnis

Brandschutz

Brandschutzdienststelle

Rauchwarnmelder

Brandverhütungsschau

Osterfeuer, Feuerwerk und Straßenfeste

Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren

Brandschutz

Jedes Gebäude ist entsprechend der vier Generalklauseln der NBauO nach § 14 - Brandschutz so zu errichten, das

- a) der Entstehung von Bränden vorgebeugt,
- b) eine Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindert wird,
- c) die Rettung von Menschen und Tieren und
- d) wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Abhängig von der Gebäudeklassifizierung bzw. der verschiedenen Sonderbauten bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile. Die einzelnen Gebäudeklassen 1 – 5 und die Vielzahl an Sonderbauten werden in der NBauO unter § 2 – Begriffe beschrieben.

Die Anforderungen an die Bauteile im Einzelnen sind, soweit sie nicht in besonderen Verordnungen bzw. Richtlinien für Sonderbauten geregelt sind, in der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) beschrieben.

An Gebäude der **Gebäudeklasse 1 – 2** sowie **Wohngebäude der Gebäudeklasse 3** werden aufgrund der geringen Höhe und der möglichen Nutzung geringere Anforderungen bezüglich des Brandschutzes gestellt. Für die Planung und Umsetzung ist bei diesen Gebäuden die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser (§ 53 Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser, NBauO) bzw. die Bauleiterin oder der Bauleiter (§ 55 – Bauleiterin und Bauleiter, NBauO) verantwortlich. Eine Kontrolle seitens der Brandschutzdienststelle erfolgt nicht.

Bei Gebäuden der **Gebäudeklasse 3, 4 und 5**, ausgenommen eingeschossige land- und forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude, bei **Sonderbauten** (§ 2 – Begriffe, Absatz 5, NBauO) und **Garagen mit mehr als 100 m² Nutzfläche**, auch wenn sie Teil eines sonst anders genutzten Gebäudes sind, werden besondere Anforderungen an die Gebäude bezüglich des Brandschutzes gestellt. In diesen Fällen ist der Brandschutz gesondert nachzuweisen (§ 65 – Bautechnische Nachweise, Typenprüfung, NBauO).

Der **Brandschutznachweis bei Sonderbauten** erfolgt durch ein Brandschutzkonzept (§ 51 – Sonderbauten, NBauO), in dem unter anderem nachfolgende Punkte unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien nachgewiesen bzw. beschrieben werden:

- Beschreibung des Gebäudes und der Nutzung
- Lage des Gebäudes auf dem Grundstück und zur Nachbarbebauung
- Feuerwehrzufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen
- Löschwasserversorgung, ggbfs. Löschwasserrückhaltung
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- Größe, Lage und Ausbildung der Brandabschnitte
- Größe, Lage und Ausbildung der Rauchabschnitte
- Blitz- und Überspannungsanlagen
- Lage und Gestaltung der Rettungswege
- Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten
- Brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen, unter anderem:

- Brandmeldeanlage
- Rauchabzugsanlagen
- Steigleitungen und Wandhydranten
- (automatische) Löschanlagen
- Feuerwehraufzüge
- Objektfunkanlagen
- Organisatorischer Brandschutz, unter anderem:
 - Brandschutzordnung
 - Kennzeichnung von Rettungs- und Fluchtwegen
 - Flucht- und Rettungspläne
 - Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher)
 - Feuerwehrpläne
 - Einrichtung von Feuerwehrschlüsseldepots
 - ggbf. Einrichtung einer Werkfeuerwehr

Das Brandschutzkonzept ist neben der Grundlage der Planung des Gebäudes auch Grundlage für die Nutzung des Gebäudes, der Organisation des betrieblichen Brandschutzes, der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Planungsgrundlage für Umbauten und Nutzungsänderungen.

Der Gesetzgeber lässt von den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien Abweichungen zu, wenn mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen die Ziele der Vorschriften zur Einhaltung der am Anfang genannten vier Generalklauseln sichergestellt wird (§ 66 – Abweichungen, NBauO). Jede einzelne Abweichung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gesondert zu beantragen. Maßnahmen die aufgrund der gesetzlichen Vorschrift zu erbringen sind, z.B. den Einbau einer Brandmeldeanlage, dürfen dabei nicht als Kompensationsmaßnahmen für Abweichungen herangezogen werden.

Brandschutzdienststelle

Die Belange des Brandschutzes werden im Genehmigungsverfahren durch die Brandschutzdienststelle, in Wilhelmshaven durch die Berufsfeuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, überprüft und als Stellungnahme der genehmigenden Behörde mitgeteilt. Diese übernimmt dann die Vorgaben der Brandschutzdienststelle in der Baugenehmigung.

Für die Planungssicherheit ist es sinnvoll, bereits in der Erstellungsphase eine erste Abstimmung zwischen der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser bzw. der Fachplanerin oder der Fachplanerin, der Prüfeningenieurin/Prüfsachverständige oder dem Fachplaner, dem Prüfeningenieur/Prüfsachverständigen für Brandschutz und der Brandschutzdienststelle durchzuführen.

Ansprechpartner für den Vorbeugenden Brandschutz bei der **Berufsfeuerwehr Wilhelmshaven** als Brandschutzdienststelle sind:

Herr
Rüdiger Wolf
 Tel.: 04421 16 3731
 E-Mail: ruediger.wolf@wilhelmshaven.de

Herr
Michael Weiser
 Tel.: 04421 16 3730
 E-Mail: michael.weiser@wilhelmshaven.de

Rauchwarnmelder

Unabhängig von dem baulichen Brandschutz sind zusätzlich **alle Wohnungen**, auch bestehende, mit Rauchwarnmeldern auszustatten (§ 44 – Wohnungen, Absatz 5, NBauO). Sämtliche Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, müssen mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet sein.

Für den verfahrensfreien Einbau der Rauchwarnmelder sind die Eigentümerin und Vermieterin oder Eigentümer und Vermieter der Gebäude zuständig. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder ist durch die Nutzerin oder den Nutzer der Wohnung sicherzustellen.

Brandverhütungsschau

Der Vorbeugender Brandschutz der Berufsfeuerwehr Wilhelmshaven führt bei baulichen Anlagen oder Anlagen nach § 3 Abs. 5 BImSchG, von der eine erhöhte Brandgefahr aus geht oder davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine besondere Umweltgefährdung oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte ausgehen würde, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau (§ 27 – Brandverhütungsschau, NBrandSchG) durch. Hierbei handelt es sich in erster Linie um nachfolgende Gebäude:

- Gebäude oder Anlagen mit Menschenansammlungen, z.B. Versammlungsstätten, Schulen, Verkaufsstätten, Hochhäuser
- Gebäude oder Anlagen mit ortsfremden schlafenden Personen, z.B. Beherbergungsbetriebe, Sammelunterkünfte
- Gebäude oder Anlagen mit besonders schutzbedürftigen Personen, z.B. Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
- Gebäude oder Anlagen mit besonderen Umweltgefahren und/oder für Einsatzkräfte gefährlichen Anlagen und Einrichtungen, z.B. Störfallbetriebe, Gebäude mit Gefahrgruppen II A, B oder C und/oder III A, B oder C
- Unterirdische Großgaragen

Nach örtlicher Festlegung können auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten erforderlich sein, z.B.

- Rettungswege von Baudenkmälern der Gebäudeklassen 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien
- Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf Privatgrund

Die Abstände der wiederkehrenden Überprüfung ist von der Gefahr und der Nutzung abhängig und beträgt in der Regel drei oder fünf Jahre.

Es handelt sich dabei um keine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen Vorschriften angepasst werden sollen.

Die Brandverhütungsschau dient der Prüfung der Brandsicherheit. Dabei werden insbesondere nachfolgende Punkte beschaugt:

- Zugänglichkeit für die Feuerwehr
- Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr
- Zweiter Rettungsweg
- (Automatische) Türen in Rettungswegen
- Besondere Gefahren für die Einsatzkräfte
- Brandgefahren durch die Nutzung
- Brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen
- Organisatorischer Brandschutz
- Einsatzplan der Feuerwehr

Die Brandverhütungsschau ist kostenpflichtig (§ 29 - Kosten bei Einsätzen und sonstigen Leistungen, NBrandSchG) und wird nach der Gebührensatzung Feuerwehr, jeweils in der aktuellen Fassung, abgerechnet.

Ansprechpartner für Brandverhütungsschauen bei der **Berufsfeuerwehr Wilhelmshaven** als Brandschutzdienststelle sind:

Herr
Ralf Götz
Tel.: 04421 16 3732
E-Mail: ralf.goetz@wilhelmshaven.de

Herr
Carsten Biermann
Tel.: 04421 16 3733
E-Mail: carsten.biermann@wilhelmshaven.de

Osterfeuer, Feuerwerk und Straßenfeste

Für die Genehmigung von Brauchtumsfeuer (Osterfeuer), Feuerwerk und Straßenfeste ist der Fachbereich 32 - Bürgerangelegenheiten / Öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Die Berufsfeuerwehr prüft in diesen Fällen analog dem Baugenehmigungsverfahren die Belange des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren und gibt dazu eine Stellungnahme ab.